



# KREISVERWALTUNG MAINZ-BINGEN

## AUSSENSTELLE MAINZ

Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Tierschutz  
Große Langgasse 29, 55116 Mainz



Rheinhesse



Stand: 13.02.2014

Telefon: (0 61 31) 6 93 33-0

Zentralfax: (0 61 31) 6 93 33-41 99

Internet: <http://www.mainz-bingen.de>

# MERKBLATT

## für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §11 Tierschutzgesetz für die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden („Hundeschule“/„Hundetrainer“) (§11Abs.1 Nr. 8f TierSchG)

Das Tierschutzgesetz schreibt vor, dass bestimmte Tätigkeiten nur noch mit behördlicher Erlaubnis durchgeführt werden dürfen. Aufgrund der Novellierung des Tierschutzgesetzes in 2013 bedarf die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden für Dritte sowie die Anleitung der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter ab dem 01.08.2014 einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis wird auf Antrag von der zuständigen Behörde erteilt:

**Kreisverwaltung Mainz-Bingen**  
**Außenstelle Mainz**  
**Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Tierschutz**  
**Große Langgasse 29, 55116 Mainz**  
**Telefon: (06131) 6 93 33-0**  
**Zentralfax: (06131) 6 93 33-41 99**  
**Internet: [www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)**

Sie finden den entsprechenden Antrag auf der Homepage der Kreisverwaltung.

Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind:

- der Nachweis vorhandener Sachkunde bei der für die Tätigkeit verantwortlichen Person
- Zuverlässigkeit, durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregisters
- die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen müssen einen tierschutzgerechten Aufenthalt der Tiere ermöglichen

**Sachkunde** liegt vor, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Die Sachkunde ist erfüllt, wenn an einer Ausbildungsstätte eine schriftliche sowie praktische Prüfung abgelegt wurde und diese die folgenden Schwerpunkte enthält:

- Verhaltensbiologie
- Problemverhalten
- Lernverhalten
- Kommunikation
- Tiergesundheit
- Recht/Tierschutz /Tierseuchen

**Gewerbsmäßigkeit** im Sinne des Tierschutzgesetzes liegt insbesondere dann vor, wenn die genannten Tätigkeiten selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt werden.

Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst **nach** Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde entscheidet schriftlich über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis.